

Öffentliche Zahlungsaufforderung zum Kammerbeitrag 2022

Die Landestierärztekammer Hessen erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Nach § 10 des Hess. Heilberufsgesetz i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Landestierärztekammer vom 01.03.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16.11.2016, ist jedes Mitglied der Landestierärztekammer Hessen verpflichtet nach Maßgabe der Beitragsordnung der Landestierärztekammer Hessen (BO) Beiträge zu leisten. Die Erhebung erfolgt nach den Bestimmungen der Beitragsordnung.

Gemäß § 2 BO wird laut Beschluss im Umlaufverfahren der Delegiertenversammlung vom 30.06.2020 für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt für:

1. in eigener Praxis/Klinik tätige Tierärzte und Tierärzte als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer einer tierärztlichen Praxis/Klinik 260,00 Euro
2. Industrietierärzte und beamtete Tierärzte 210,00 Euro
3. Praxisassistenten, sonstige Angestellte, sonstige selbständig Tätige, Praxisvertreter und Stipendiaten 160,00 Euro
4. Unbezahlte Doktoranden und Hospitanten sowie freiwillige Mitglieder ohne Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit 60,00 Euro
5. Freiwillige Mitglieder, die voll im Beruf stehen, werden nach Ziff. 3. veranlagt.

Der Beitrag ist gemäß § 4 Abs. 2 BO zum **31.01.** des Kalenderjahres fällig.

Einwendungen gegen die Beitragsberechnung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie nach Bekanntgabe der öffentlichen Zahlungsaufforderung bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres in Textform vorgetragen werden.

Bitte überweisen Sie den Beitrag bis zu dem genannten Termin auf unser nachstehendes Konto und geben Sie als Verwendungszweck Ihren Namen und Ihre Mitgliedsnummer an:

ApoBank Düsseldorf
IBAN: DE13 3006 0601 0101 241249
BIC: DAAEDEDXXX

Kammermitglieder, die der Landestierärztekammer Hessen eine **Einzugsermächtigung** erteilt haben, erhalten gemäß § 2 Abs. 4 BO eine **Ermäßigung des Kammerbeitrages von 10,-- €** für jedes volle Beitragsjahr. Sie werden gebeten, keine Überweisung zu veranlassen. Der Kammerbeitrag wird in diesem Fall **zum 31.01.2022** von dem angegebenen Konto **abgebucht**. Alle fristgerecht gestellten Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass werden beim Lastschrifteinzug berücksichtigt.

Sollten die von Ihnen unserer Kammer angegebenen Daten Ihrer Bankverbindung nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie, uns über die neue Bankverbindung schriftlich zu unterrichten. Geben Sie hierbei bitte auch die International Bank Account Number (IBAN) und den Business Identifier Code (BIC) an.

Zur eindeutigen Identifikation eines SEPA-Mandats im Zahlungsverkehr sind die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers sowie die Mandatsreferenz des Zahlungspflichtigen anzugeben. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der LTK Hessen lautet: DE 74 ZZZ 000 00 541 740. Die Mandatsreferenz erfragen Sie bitte bei der zuständigen Sachbearbeiterin.

Diese Verfügung wird am dritten Tag nach Bekanntgabe als „Amtliche Mitteilung der Landestierärztekammer Hessen“ im Mitgliederbereich unter www.ltk-hessen.de und entsprechendem Hinweis im Deutschen Tierärzteblatt wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Die Beitragsordnung der Landestierärztekammer Hessen sieht Möglichkeiten der **Beitragsermäßigung, des Erlasses und der Stundung des Kammerbeitrages** vor. Um diese geltend zu machen ist ein schriftlicher Antrag bei der Landestierärztekammer Hessen erforderlich. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. Er muss bis 4 Wochen nach Eingang des Beitragsbescheides des jeweiligen Beitragsjahres bzw. zum 1. des folgenden Monats, in dem die Beitragspflicht begonnen hat, gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landestierärztekammer Hessen, Bahnhofstr. 13, 65527 Niedernhausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Grund des Widerspruchs soll schriftlich dargelegt werden und innerhalb eines Monats bei der o.a. Behörde eingegangen sein. Gem. § 80 Abs.2 Ziffer 1. VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Niedernhausen, 01.01.2021



- Präsident -